

Geschäftsstelle

Datum

9. Juli 2010

Aktenzeichen

050

An die  
Mitglieder des VKDA-NEK  
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

## Rundschreiben 3/2010

---

### I. Entgeltrunde KAT

### II. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum KTD (Anlage)

---

#### I. Entgeltrunde KAT

Die Tarifvertragsparteien haben ein erstes Gespräch zur Entgeltrunde KAT geführt nachdem die Anlage 1 a zum KAT fristgemäß gekündigt worden war. Auf die Forderungen der Gewerkschaften haben die Vertreter der Anstellungsträger zur Beschleunigung der Verhandlungen gleich im ersten Termin ein weitreichendes Angebot vorgelegt:

Lineare Erhöhung des Entgelts  
zum 01.07.2010 – 1 %  
zum 01.07.2011 – 0,7 %  
Laufzeit 26 Monate

Als soziale Komponente wurde weiterhin angeboten, einen Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zu schaffen in dem ein Zuschuss des Arbeitgebers in Höhe von monatlich 15 Euro festgeschrieben werden sollte.

Für die unterste Entgeltgruppe bedeutet dieses Angebot eine Erhöhung von ca. 2,7 % und damit weit über der Inflationsrate. Unverständlicherweise waren die Gewerkschaften auch mangels Vollmacht der Verhandlungsführung nicht bereit, in diesem ersten Termin über das Angebot zu verhandeln. Die Gespräche wurden auf den 19. August 2010 vertagt.

## II. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum KTD (Anlage)

Vorbereitet durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe sind in den vergangenen Monaten verschiedene Änderungen im sog. Mantel des KTD diskutiert und verhandelt worden. Nach Forderung durch die Gewerkschaften wurden dabei auch deutliche materielle Veränderungen verhandelt. Insbesondere stand die Forderung im Raum, die Voraussetzungen der Wechsel-schichtzulage dergestalt zu ändern, dass eine wesentlich höhere Zahl von Mitarbeitern in den Genuss dieser Zulage gekommen wäre. Zur Kompensation hatte unsere Tarifkommission dem Änderungswünsche entgegengesetzt. Leider kam es bei diesen Punkten zu keiner Einigung. Der vorliegende Änderungstarifvertrag enthält danach nur Änderungen, die keine signifikanten materiellen Folgen in der Praxis haben. Die Gewerkschaft VKM hat den Regelungen zugestimmt. Von der Gewerkschaft Ver.di steht diese Zustimmung leider seit Anfang Mai noch aus. Es bestehen keine Bedenken, die Änderungen zu vollziehen.

Im Einzelnen:

- Zu 1. a) Der ergänzende Satz soll dem Arbeitgeber in Zukunft bessere Informationen und Eingriffsmöglichkeiten an die Hand geben, wenn bei Teilzeitbeschäftigten die Summe ihrer Beschäftigungen der eines Vollzeitbeschäftigten übersteigt. Die Änderung ist dem KAT nachgebildet.
- b) Hier ist die Voraussetzung für die Untersuchung einer Arbeitnehmerin anders formuliert worden. Für die Anordnung einer Untersuchung ist eine nachvollziehbare Begründung erforderlich.
- Zu 2. Das zusätzliche Erfordernis einer schriftlichen Vereinbarung für das Zeitsparkonto folgt § 7 b Nr. 1 SGB IV nach dem eine Wertguthabenvereinbarung im Sinne des Gesetzes nur vorliegt, wenn sie auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt.
- Zu 3. Nach derzeitiger Rechtslage ist beim Tode einer Arbeitnehmerin das Monatsentgelt anteilig zu kürzen.
- a) Durch die neue Formulierung wird die Fälligkeit der Entgelte vorgezogen und in der Praxis die Möglichkeit geschaffen, auf das Konto der Arbeitnehmerinnen zu zahlen. Die Nichtanwendung von Absatz 4 lässt die Kürzung des Monatsentgelts entfallen.
- b) Diese Formulierung des Abs. 4 Satz 2 KTD verfolgt zwei völlig unterschiedliche Ziele. Die Streichung der alten Formulierung bewirkt den Fortfall des festgelegten Faktors von 1/30,42 für einen Tag zur anteiligen Berechnung des Monatsentgelts. Die Festlegung auf diesen Faktor führte zumindest bei geringfügigen Kürzungen zu unbilligen Ergebnissen. Dies wurde besonders deutlich im Monat Februar. Bei einem Fehltag in diesem Monat wurde das Monatsentgelt auf 27/30,42 reduziert. Das Entgelt wurde damit um über 10 % gekürzt. Durch den Fortfall wird eine taggenaue Abrechnung im betreffenden Monat erforderlich. Die neu aufgenommene Regelung betrifft die Änderung unter Buchstabe a. Es wird die Auslegung der Formulierung dort dergestalt verhindert, dass in Fällen in dem zum Todeszeitpunkt kein Entgelt mehr gezahlt wurde, ein neuer Anspruch entsteht. Nur in den Fällen, in denen noch regelmäßig Entgelt gezahlt wird, soll die Kürzung entfallen.
- c) Diese Änderung folgt dem entsprechenden Wortlaut des KAT. Sie regelt nunmehr ausdrücklich im Tarifvertrag die Situation in der Arbeitnehmerinnen vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen werden. In der Praxis wird bereits so verfahren. Es wird festgelegt, dass nach Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit von einer Dauer von mindestens einem Monat der Anspruch auf

die Zulage für den Monat entsteht, in dem die Übertragung begonnen hat. Für die folgenden Monate besteht Anspruch auf die Zulage nur solange die Übertragung für den vollen Monat andauert. Die Höhe der Zulage entspricht der Differenz zwischen den Entgeltgruppen in der jeweiligen Entgeltstufe.

- Zu 4
- a) Die bisherige Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall war nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KTD das Monatsentgelt bzw. das Tabellenentgelt. Es wäre danach möglich gewesen, im Krankheitsfall lediglich das Tabellenentgelt zu zahlen und nicht die unständigen Bezügebestandteile der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs. Diese Kürzung wäre eine Schlechterstellung gegenüber dem Entgeltfortzahlungsgesetz gewesen, nach dem dann der Durchschnitt der unständigen Bezügebestandteile mit einzurechnen wäre. In der Praxis unserer Einrichtungen wird für die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit auch jetzt schon das Urlaubsentgelt nach § 19 Abs. 2 analog herangezogen. Der KAT ist bereits ähnlich formuliert. Im Zusammenhang mit dieser Änderung steht die Änderung unter Ziffer 9 zu § 31 Abs. 4 KTD. Die Arbeitnehmerinnen, die bereits beschäftigt waren, sollten in ihren Regelungen zur Entgeltfortzahlung keine Nachteile erleiden. Bei der Formulierung des § 31 Abs. 4 KTD wurde allerdings nicht darauf geachtet, dass die Bemessungsgrundlage nach dem alten KAT (Aufschlagsätze etc.) nicht mit übernommen werden sollte. Nicht zuletzt auf Grund der komplizierten Berechnungsweise hat nach Kenntnis der Tarifkommission keines unserer Mitglieder dieses Verfahren beibehalten. An dieser Stelle jetzt die Bemessungsgrundlage mit § 15 Abs. 2 Unterabsatz 1 festzulegen, legitimiert die handlungsweise in unseren Personalabteilungen.
  - b) Es handelt sich hier um redaktionelle Änderungen. Der KTD benutzt durchgehend den Begriff des Entgelts. Der Begriff der Vergütung soll auch an diesen Stellen wegfallen.
- Zu 5. Die Änderungen des § 16 Abs. 3 folgen der Formulierung des KAT mit zwei Ausnahmen im Buchstaben b, wo die Tatbestände der Eheschließung des Kindes der Arbeitnehmerin und der Silbernen Hochzeit der Arbeitnehmerin aus dem KAT nicht übernommen wurden. Die neue Formulierung des § 16 Abs. 3 legt die Freistellungstatbestände nach § 616 BGB abschließend fest.
- Zu 6.
- a) und b)  
Auch an dieser Stelle folgt die Änderung des KTD der des KAT. Die bisherige Regelung für das im Juni zu zahlende Sonderentgelt verlangte vom Anstellungsträger eine Prognoseentscheidung im Monat Juni. Es war insoweit eine Prognose für die zweite Jahreshälfte anzustellen, um den Kürzungstatbestand zu prüfen. Die Formulierung beinhaltete einen Referenzzeitraum für die möglichen Kürzungen für eine Zeit, die nach der Fälligkeit lag. Es war in der Praxis kaum handhabbar und führte zu vermeidbaren Ungerechtigkeiten. Die Neufassung trägt dem Rechnung und legt für beide Sonderentgeltzahlungen einen Referenzzeitraum fest, der bei der Zahlung erfassbar ist. Da es sich hierbei nur um ein halbes Jahr handelt, werden die Monatskürzungen auf Sechstel verdoppelt.
  - c) Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, aufgrund des geänderten Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen.

- Zu 7. Die Kürzungsregelung des § 19 Abs. 4 KTD kann unter ganz besonderen Bedingungen gegen das Bundesurlaubsgesetz verstoßen. So würde beispielsweise bei einem Ausscheiden zum 31. Juli des Jahres eine Kürzung des Jahresurlaubs von 30 Tagen um 5/12 erfolgen. Die Arbeitnehmerin hätte danach einen Anspruch von 18 Tagen. Nach § 5 Bundesurlaubsgesetz ist zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits der Anspruch auf den vollen (gesetzlichen) Urlaub entstanden. Daraus ergibt sich für diesen Fall umgerechnet ein Anspruch von 20 Arbeitstagen. Um deutlich zu machen, dass die Tarifvertragsparteien diese Situation berücksichtigen, soll der Vorrang des Bundesurlaubsgesetzes durch die entworfene Ergänzung deutlich gemacht werden.
- Zu 8. Durch die Anhebung der Grenze für die Regelaltersrente von 65 auf 67 Lebensjahre und die damit verbundenen Übergangsregelungen ist die vorliegende Änderung notwendig geworden. Die alte Formulierung würde spätestens mit dem Beginn der Übergangsregelungen rechtswidrig. Die erste Alternative erfasst die Jahre des Übergangs, die zweite die Zeit der endgültigen Altersgrenze mit 67 Jahren.
- Zu 9. Der § 31 Abs. 4 KTD ergänzende Satz vereinheitlicht die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für alle Mitarbeiter, auch die, die aus dem alten Tarifvertragssystemen übergeleitet sind. (Siehe zu 4.)
- Zu § 2 Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Dies gilt nicht für die Änderung zu den Sonderentgelten, die mit Beginn des Jahres 2011, also zu Beginn eines Kalenderjahres, in Kraft treten.



Kunst  
Geschäftsführer

**Änderungstarifvertrag Nr. 8**  
**zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)**  
**vom 23. März 2010**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des KTD**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 16. März 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn die Summe der Arbeitszeit aus mehreren Teilzeitbeschäftigungen die Jahresarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten übersteigt, oder ein Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz vorliegt.“
  - b) In Absatz 6 Unterabs. 1 werden die Worte „bei gegebener Veranlassung“ durch die Worte „in begründeten Fällen“ ersetzt.
  
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „im Rahmen einer“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für den Fall des Todes der Arbeitnehmerin wird abweichend von Satz 1 das Monatsentgelt am Todestag fällig; Absatz 4 findet in diesem Fall keine Anwendung.“
  - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des Todes wird aus diesem Anlass das Monatsentgelt nicht gekürzt.“
  - c) Dem Paragrafen wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wird der Arbeitnehmerin vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Entgeltgruppe entspricht, und hat sie die Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie für den Kalendermonat, in dem sie mit der ihr übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit, eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Entgeltgruppen in ihrer Entgeltstufe.“
  
4. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Wort „Monatsentgelts“ durch die Worte „Urlaubsentgelts nach § 19 Abs. 2“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Netto-Urlaubsvergütung“ durch die Worte „des Netto-Urlaubsentgelts“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden das Wort „Netto-Urlaubsvergütung“ durch das Wort „Netto-Urlaubsentgelt“ und nach dem Wort „ist“ das Wort „die“ durch das Wort „das“ ersetzt sowie das Wort „Urlaubsvergütung“ durch das Wort „Urlaubsentgelt“ ersetzt.
  
5. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen die Arbeitnehmerin unter Fortzahlung des Entgelts nach § 14 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur folgende Anlässe:

  - a) Anlässlich der Geburt eines leiblichen Kindes einen Tag nach Bedarf,
  - b) am Tage der Taufe, Konfirmation oder einer entsprechenden kirchlichen Feier,
  - c) am Tage der kirchlichen Eheschließung der Arbeitnehmerin,
  - d) anlässlich des Todes des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners, eines Stief-/Kindes, eines Stief-/Elternteiles jeweils zwei Tage nach Bedarf.

Der Anstellungsträger kann in sonstigen Fällen Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr gewähren.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat ab Juli des Jahres, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat.“
  - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat zwischen Januar und Juni des Jahres, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat.“
  - c) In Absatz 3 werden nach den Worten „Maßgabe des“ die Worte „"Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an nichtbeamtete Mitarbeiter"“ durch die Worte „Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008 in seiner jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

7. § 19 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz.“
8. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „das 65. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Worte „eine abschlagsfreie Regelaltersrente beanspruchen kann, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird“ ersetzt.
9. § 31 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Als Bemessungsgrundlage für die Krankenbezüge gilt in jedem Fall § 15 Abs. 2 Unterabs. 1.“

## § 2

### **In-Kraft-Treten**

Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 6 Buchstabe a und b am 1. Januar 2011 in Kraft.

Rendsburg, 23. März 2010

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaft  
Kirche und Diakonie – VKM-NE

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften